

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 27. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2025)

zum Thema:

**Auftragsvergaben während der Corona-Pandemie**

und **Antwort** vom 8. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22132  
vom 27.03.2025  
über Auftragsvergaben während der Corona-Pandemie

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Das Land Berlin hat – im Gegensatz zum Bund und anderen Ländern - keine vergaberechtlichen Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen. Die bereits im Vergaberecht bestehenden Ausnahmeregelungen wurden als ausreichend erachtet. Der zitierte Zeitungsartikel betraf ausschließlich Sonderregelungen für Bundeseinrichtungen.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Während der Corona-Pandemie waren Ausnahmen und Erleichterungen im öffentlichen Vergaberecht sinnvoll, da sie schnelle Beschaffungen für akute Bedarfe ermöglichten und die Wirtschaft durch effizientere öffentliche Auftragsvergaben unterstützten. Besonders kleine und mittelständische Unternehmen profitierten von diesen öffentlichen Aufträgen, da private Aufträge aufgrund der wirtschaftlichen Lage zurückgingen. Jedoch gab es auch viele, zum Teil offensichtlich erwartbare Nachteile. Der Bundesrechnungshof etwa, der sich mit dem „Krisen-Vergaberecht“ während der Corona-Pandemie befasste, warnte recht früh vor Manipulationsgefahr und eingeschränktem Wettbewerb.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Handelsblatt: Manipulationsgefahr: Rechnungshof-Chef warnt vor eingeschränktem Wettbewerb durch Corona-Vergaberecht. In: Handelsblatt, 04.09.2020. Online verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/manipulationsgefahr-rechnungshof-chef-warnt-vor-eingeschraenktem-wettbewerb-durch-corona-vergaberecht/26091918.html>, zuletzt geprüft am 27.03.2025.

1. Wie viele Ausschreibungen wurden während der Corona-Pandemie vom Berliner Senat durchgeführt? Bitte geben Sie die Gesamtzahl der Ausschreibungen an, die im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2022 durchgeführt wurden.
2. Wie viele dieser Ausschreibungen wurden ohne reguläre Ausschreibung im Schnellverfahren vergeben? Bitte geben Sie die absolute Zahl und den prozentualen Anteil der entsprechenden Ausschreibungen an.
3. Welche konkreten Gründe und rechtlichen Bestimmungen führten zu den jeweiligen Entscheidungen, diese Ausschreibungen ohne reguläre Verfahren durchzuführen? Bitte erläutern Sie die rechtlichen Grundlagen und die spezifischen Gründe, die zu diesen Entscheidungen führten.

Zu 1. bis 3.: Es bestanden keine zusätzlichen Berichtspflichten über die Vergabe von Aufträgen im Hinblick auf die Corona-Pandemie. Entsprechende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Die rechtlichen Grundlagen für eine „Dringlichkeitsvergabe“ können dem Rundschreiben SenWiEnBe II D Nr. 04/2020 vom 15. April 2020 über die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der öffentlichen Verwaltung entnommen werden

([https://www.berlin.de/vergabeservice/assets/rs\\_wienbe\\_04\\_2020\\_dringlichkeit\\_14\\_4\\_2020.pdf](https://www.berlin.de/vergabeservice/assets/rs_wienbe_04_2020_dringlichkeit_14_4_2020.pdf)).

4. Gab es Beschwerden bei der Vergabekammer im Zusammenhang mit diesen Ausschreibungen? Bitte geben Sie die Anzahl der Beschwerden an, die bei der Vergabekammer eingereicht wurden, und erläutern Sie die Gründe für diese Beschwerden.

Zu 4.: Zwischen März 2020 und Dezember 2022 sind bei der Vergabekammer des Landes Berlin insgesamt 145 Nachprüfungsanträge gestellt worden. Eine statistische Auswertung im Hinblick auf den jeweiligen Streitgegenstand oder die Antragsbegründungen erfolgte nicht. Es stehen damit auch keine Daten über Dringlichkeitsvergaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie zur Verfügung.

5. Welche spezifischen Vergabeverstöße gab es während der Corona-Pandemie in Berlin? Bitte geben Sie detaillierte Informationen zu den Arten der Verstöße, den betroffenen Aufträgen (und ggf. Wettbewerbsteilnehmern) sowie den Ergebnissen der entsprechenden Untersuchungen an. Gab es Konsequenzen für die Verantwortlichen, und wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?
6. Gab es bei den betroffenen Vergaben Hinweise auf Verstöße gegen die Haushaltsordnung oder Vergabevorschriften, insbesondere in Bezug auf:
  - a) Verstöße gegen Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebote?
  - b) Verstöße gegen Transparenzpflichten und Dokumentationsvorschriften?
  - c) Bevorzugung bestimmter Unternehmen ohne nachvollziehbare Begründung?
  - d) Unregelmäßigkeiten bei Preisgestaltungen oder auffällige Kostenüberschreitungen?
7. Welche Auftragssummen waren mit den Ausschreibungen verbunden, die ohne reguläre (bzw. im Schnell-)Verfahren vergeben wurden? Bitte geben Sie die Höhe der Auftragssummen an, die im Rahmen dieser Schnellverfahren vergeben wurden.

8. Gab es Fälle, in denen Aufträge mehrfach an dieselben Unternehmen vergeben wurden, ohne dass eine Ausschreibung oder Vergleichsangebote eingeholt wurden? Wenn ja, welche Unternehmen waren (wie oft) betroffen und welche Begründungen wurden für diese Entscheidungen gegeben?
9. Gab es Fälle, in denen nachträglich Unregelmäßigkeiten oder fehlerhafte Abrechnungen festgestellt wurden? Falls ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Schadensersatz oder Rückforderungen durchzusetzen? (Bitte geben Sie die Schadenssummen sowie die Höhe der erfolgreich zurückgeforderten Beträge an.)

Zu 5. bis 9.: Verstöße gegen das Vergaberecht, einschließlich dadurch entstandener finanzieller Belastungen, werden statistisch nicht erfasst. Die Einrichtungen des Landes Berlin vergeben ihre Aufträge eigenverantwortlich.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 sowie 4 bis 7 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/20619 sowie zu den Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/20868 verwiesen.

10. Welche Konsequenzen wurden für verantwortliche Personen gezogen, wenn sich Verstöße gegen Vergaberecht, Haushaltsordnung oder Verwaltungsvorschriften bestätigt haben? Gab es disziplinarische Maßnahmen, Abmahnungen oder personelle Konsequenzen?
11. Wurden Prüfungen durch den Rechnungshof oder andere Aufsichtsgremien durchgeführt? Falls ja, welche Ergebnisse haben diese Prüfungen erbracht, und welche Maßnahmen wurden daraufhin eingeleitet?

Zu 10. und 11.: Prüfungen durch den Rechnungshof von Berlin können den Rechnungshofberichten entnommen werden, insbesondere dem Beratungsbericht zum Verwaltungshandeln in der Pandemie (<https://www.berlin.de/rechnungshof/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/beratungsbericht-pandemiebekaempfung.pdf?ts=1684304706>).

Im Jahr 2021 wurden durch den Rechnungshof von Berlin Prüfungen der Corona-Hilfen aus Landesmitteln bei den staatlichen, konfessionellen und staatlich anerkannten Hochschulen und dem Studierendenwerk Berlin durchgeführt. Inhaltliche Feststellungen zu vergaberechtlichen Problemstellungen wurden nicht getroffen. Mit Blick auf den Geschäftsbereich der Abteilungen Zentrales, Gesundheit, Pflege und Forschung, die Charité und das Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK-Sekretariat) erfolgten hierzu keine Prüfungen. Ein Beratungsbericht (nicht: Prüfung) des Rechnungshofs von 2022 zum Verwaltungshandeln in der Pandemie befasste sich mit der Ablauforganisation zur Pandemiebewältigung im Hause, aber nicht mit der Beschaffung von Leistungen bzw. konkreten Vergaben.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/20868 verwiesen.

12. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Vergabeverfahren künftig sicherer, transparenter und rechtskonformer zu gestalten? Wenn ja, welche konkreten Schritte wurden unternommen, um eine Wiederholung solcher Probleme zu verhindern?

Zu 12.: Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie anderer Gesetze vom 12.11.2020 (BGBl. S. 2392) wurde bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb die Angebotsfrist von mindestens 30 Tagen bundesweit gestrichen. Damit sind grundsätzlich auch sehr kurze Fristen denkbar, die insbesondere beim Vorliegen äußerst dringlicher, zwingender Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, („Dringlichkeitsvergabe“) auch kürzer als 1 Tag sein können.

Auf Landesebene wurde die Pflicht zur elektronischen Auftragsvergabe im Hinblick auf Dringlichkeitsvergaben gemäß Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A - (VOB/A) Abschnitt 1 aufgehoben.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/20868 verwiesen.

Berlin, den 8. April 2025

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe